

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Gebührentatbestand
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht
- § 4 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

II. Art, Maßstab und Höhe der Gebühren

- § 5 Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe
- § 6 Gebührensätze
- § 7 Gebührenreduzierungen

III. Gebühren für die Anlieferung zur Abfallumladestation/Kleinannahmestellen

- 8 § Anlieferung

IV. Inkrafttreten

- § 9 Inkrafttreten

Anlage

Gebührentabelle für die Anlieferung von Abfällen

Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren (Abfallgebührensatzung)

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) i. V. m. § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], S.5), in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 folgende Satzung des Landkreises Prignitz über die Abfallgebühren beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 – Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Prignitz Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Sie umfassen alle Aufwendungen für die vom Landkreis selbst oder durch beauftragte Dritte wahrgenommenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Deponien in Wittenberge, Meyenburg/Schabernack und Pritzwalk/Sommersberg, die Kleinannahmestelle in Pritzwalk, Hermann-Graebke-Straße 2, die Abfallumladestation Wittenberge einschließlich der Kleinannahmestelle, Wahrenberger Chaussee 1, die Kleinannahmestelle in Perleberg, Zum Gewerbepark 16 sowie alle zur Erfüllung der gemäß § 2 der Abfallentsorgungssatzung bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und der von ihm Beauftragten.

§ 2 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 1. der Eigentümer des Grundstückes, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist;
 2. der Wohnungseigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft;
 3. in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse oder des Eigentumsübergangs der Verfügungsberechtigte oder, sofern ein solcher nicht existiert, der unmittelbare Besitzer;
 4. in Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstig zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994, in der jeweils gültigen Fassung, berechtigtes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte;
 5. bei Gewerbebetrieben der Gewerbetreibende, Inhaber land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke, Träger öffentlicher Einrichtungen;

6. bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen;
 7. beim Erwerb von Restabfallsäcken der Erwerber oder
 8. bei Anlieferung von Abfällen der Anliefernde.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - (3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht gemäß § 3 dieser Satzung auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 – Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Landkreis den erstmaligen Anfall von Abfällen sowie die voraussichtliche Menge schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, entsteht erstmals mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Erfolgt der Anschluss nach dem 15. des Monats, so werden die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr erst vom 1. Kalendertag des Folgemonats berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 2 dieser Satzung. Zu viel gezahlte Gebühren werden erstattet. Endet die Gebührenpflicht nach dem 15. des Monats, so werden die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr bis zum Ende des Monats berechnet.
- (4) Bei Anlieferungen von Abfällen zur Abfallumladestation Wittenberge und den Kleinannahmestellen (§ 8 Abfallgebührensatzung) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 4 – Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Zu Beginn eines Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Nach Ende des Erhebungszeitraumes ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid. Vorläufige und endgültige Gebührenbescheide können für zwei folgende Erhebungszeiträume miteinander verbunden werden.
- (2) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr entsteht zum Jahresbeginn. Sie wird vom Landkreis in einem vorläufigen Gebührenbescheid je Restabfallbehälter sowie je Bioabfallbehälter auf dem Grundstück für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt. Bei der Bereitstellung von Restabfallbehältern sowie Bioabfallbehältern während des Jahres entsteht die Gebührenschuld anteilig für die verbleibenden Monate des Jahres gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenpflicht i. S. von § 3 Abs. 2 Satz 1 und wird für den Zeitraum vom Entstehen bis zum Ende des Kalenderjahres in einem unterjährigen vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt.

- (3) Die Gebührenschuld für die Behälterleerungsgebühr entsteht mit der Leerung der Behälter. Erhebungszeitraum für die Behälterleerungsgebühr ist das Kalenderjahr. Zu Beginn des Erhebungszeitraumes ergeht ein vorläufiger Gebührenbescheid. Im vorläufigen Gebührenbescheid wird die Behälterleerungsgebühr nach Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt, mindestens jedoch die Mindestleerungen nach § 6 dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenschuld wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15.03. und 15.09. des Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr einmalig als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich mehr Leerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, wird der sich ergebende nachzuzahlende Betrag im endgültigen Gebührenbescheid festgesetzt. Der nachzuzahlende Betrag wird am 15.03. des nachfolgenden Erhebungszeitraumes fällig.
- (6) Sind im Erhebungszeitraum tatsächlich weniger Entleerungen in Anspruch genommen als im vorläufigen Gebührenbescheid festgesetzt, so wird der zu erstattende Betrag im endgültigen Gebührenbescheid mit den Gebühren für den darauffolgenden Erhebungszeitraum mit der Fälligkeit 15.03. verrechnet. Der Gebührenschuldner kann auf schriftlichen Antrag eine Erstattung verlangen. Eine Verrechnung oder Erstattung erfolgt nur bis zur Anzahl der Mindestleerungen gemäß § 6 dieser Satzung.
- (7) Beginnt der Erhebungszeitraum während des Kalenderjahres, so ergeht ein unterjähriger vorläufiger Gebührenbescheid. Der erste Teilbetrag wird zum nächstfolgenden der unter Abs. 4 festgelegten Termine fällig.
- (8) Endet die Gebührenschuld vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so ergeht ein endgültiger Gebührenbescheid. Ergibt sich aus diesem Gebührenbescheid eine Nachzahlungspflicht, so wird der nachzuzahlende Betrag zum nächstfolgenden der unter Abs. 4 festgelegten Termine fällig. Ergibt sich ein Rückzahlungsanspruch, so erfolgt eine Erstattung.
- (9) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von zusätzlichen Restabfallsäcken entsteht mit dem Erwerb. Die Gebührenschuld wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (10) Beim Erwerb von zusätzlichen Restabfallsäcken an den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr ist in diesen Fällen sofort fällig und sofort zu entrichten.
- (11) Bei Anlieferungen von Abfällen zur Abfallumladestation Wittenberge wird die Gebührenschuld vom Landkreis in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht regelmäßig bei Anlieferung. Die Gebühr ist 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- (12) Bei Anlieferungen von Abfällen bis zu 300 kg zu den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk wird die Gebühr bei Anlieferung fällig und ist sofort zu entrichten.

II. Art, Maßstab und Höhe der Gebühren

§ 5 – Gebührenarten und Gebührenmaßstäbe

- (1) Gebührenarten:

Die zu zahlenden Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung bestehen aus:

1. einer Grundgebühr für Restabfallbehälter und einer Vorhaltegebühr Bioabfall
2. einer Behälterleerungsgebühr
3. sonstigen Gebühren
 - a) Behälterersatzgebühr
(aus Gründen des § 21 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung)
 - b) Gebühr für Restabfallsäcke
 - c) Gebühren für Express-Sammlung
(Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmetall)
 - d) Gebühr für Schwerkraftschloss

- (2) Die Gebühren werden für die im Folgenden aufgeführten Leistungen erhoben und wie folgt bemessen:

1. Die Grundgebühr und die Vorhaltegebühr nach Abs. 1 Nr. 1 richten sich nach der Behältergröße sowie der Veranlagungsart der auf dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Restabfallbehälter sowie Bioabfallbehälter.
2. Die Grundgebühr für Restabfallbehälter dient insbesondere der Deckung der Kosten für:
 - das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von Sperrmüll (§ 14 Abfallentsorgungssatzung) und Schadstoffen (§ 15 Abfallentsorgungssatzung),
 - das Einsammeln, den Transport und die Verwertung von Altpapier außerhalb von flächendeckenden Rücknahmesystemen (§ 9 Abfallentsorgungssatzung),
 - das Einsammeln, den Transport und die Entsorgung von Elektro-, Elektronikaltgeräten und Altmetallen (§ 14 Abfallentsorgungssatzung),
 - die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung,
 - anteilige Kosten für das Einsammeln und Befördern sowie die Entsorgung von Bioabfällen
 - die Entsorgung illegal abgelagerter Abfälle,
 - die Stilllegung und Nachsorge der Siedlungsabfalldeponien und
 - die zusätzlich zur haushaltsnahen Abholung gebührenfreie Abgabe von Sperrmüll aus Haushalten bis 300 kg einmal im Jahr an den Kleinannahmestellen des Landkreises.
3. Die Behälterleerungsgebühr nach Abs. 1 Nr. 2 richtet sich nach der Behältergröße und der Leerungshäufigkeit. Die Anzahl der Mindestleerungen ist abschließend in § 6 Abs. 3

dieser Satzung geregelt. Unabhängig davon dient die Behälterleerungsgebühr zur Deckung folgender Kosten:

- Einsammeln, Transport und Entsorgung von Hausmüll, Bioabfall und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen.

4. Für die sonstigen Gebühren gelten folgende Gebührenmaßstäbe:

- a) Die Ausrüstung eines Grundstückes mit Abfallbehältern ist gebührenfrei. Die Behälterersatzgebühr für den Austausch beschädigter Abfallbehälter wird nur erhoben, wenn der Gebührenschuldner die Beschädigung schuldhaft herbeigeführt hat. Sie dient der Deckung der Kosten für die Ersatzbeschaffung und Bereitstellung der zu ersetzenden Abfallbehälter.
- b) Die Gebühr für Restabfallsäcke bemisst sich nach der Anzahl der Abfallsäcke.
- c) Die Gebühr für die Express-Sammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen bemisst sich nach der Inanspruchnahme des Express-Verfahrens.
- d) Die Gebühr für Schwerkraftschlösser bemisst sich nach der Anzahl der eingebauten Schwerkraftschlösser.

§ 6 – Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt monatlich je:

– 80-Liter-Restabfallsack	4,57 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter	4,57 €
– 240-Liter-Restabbehälter	9,14 €
– 1.100-Liter-Restabfallbehälter	41,93 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter (1-Personen-Grundstück)	3,69 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter (Teilzeittarif)	2,28 €
– andere Restabfallbehälter €/m ³	38,12 €

Die Vorhaltegebühr für den Bioabfallbehälter beträgt monatlich je:

– 120-Liter-Bioabfallbehälter	0,60 €
– 240-Liter-Bioabfallbehälter	1,20 €
– 120-Liter-Bioabfallbehälter mit Filterdeckel	0,90 €
– 240-Liter-Bioabfallbehälter mit Filterdeckel	1,60 €

Die Vorhaltegebühr für Bioabfallbehälter wird, auch bei früherer Bereitstellung auf dem Grundstück, erst ab dem 01.04.2025 erhoben. Die Vorhaltegebühr für den ersten Bioabfallbehälter je Grundstück entfällt in der Einführungsphase bis zum 31.12.2025.

(2) Die Behälterleerungsgebühr beträgt pro Leerung je:

– 80-Liter-Restabfallsack	3,70 €
– 120-Liter-Restabfallbehälter	5,48 €
– 240-Liter-Restabfallbehälter	10,96 €
– 1.100-Liter-Restabfallbehälter	50,23 €

- 120-Liter-Bioabfallbehälter 2,50 €
- 240-Liter-Bioabfallbehälter 5,00 €

(3) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich, landwirtschaftlich, öffentlich oder sonstig genutzter Grundstücke, die dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung unterliegen, haben mindestens einen 120-Liter-Restabfallbehälter vorzuhalten. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme werden je Restabfallsammelbehälter pro Kalenderjahr folgende Mindestleerungen festgesetzt:

- 120-Liter-Abfallbehälter 8 Leerungen
- 240-Liter-Abfallbehälter 8 Leerungen
- 1.100-Liter-Abfallbehälter 6 Leerungen
- 120-Liter-Abfallbehälter (1-Personen-Grundstück) 6 Leerungen
- 120-Liter-Abfallbehälter (Teilzeittarif) 4 Leerungen

Für Grundstücke, auf denen mindestens ein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird, sinkt diese Mindestleerungszahl um zwei Entleerungen für den ersten Restabfallbehälter je Grundstück. Werden mehrere Restabfallbehälter in Anspruch genommen, so erfolgt eine Reduktion der Mindestleerungen weiterer Restabfallbehälter bei Vorhaltung eines Bioabfallbehälterstellvolumens, das mindestens 25 % des Restabfallbehälterstellvolumens entspricht. Eine Reduktion erfolgt auch bei Vorhaltung von mindestens einem Bioabfallbehälter je 1.100-l-Restabfallbehälter. Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Grundstücke, die mit Teilzeittarif veranlagt werden.

Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei einem anschlusspflichtigen 1-Personen-Grundstück einer Änderung auf 6 Mindestentleerungen eines 120-Liter Restabfallbehälters pro Jahr zustimmen. Maßgeblich für die Bearbeitung ist die auf dem Grundstück melderechtlich registrierte Personenanzahl. Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt. Bei nicht ständig genutzten Grundstücken kann der Gebührenschuldner einen Antrag auf 4 Mindestleerungen pro Jahr für einen 120-Liter-Restabfallbehälter stellen (Teilzeittarif). Der Antrag wird zum Folgemonat nach Bekanntgabe berücksichtigt.

(4) Die sonstigen Gebühren nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 betragen:

- a) Für schuldhaft verursachte Schäden an Abfallbehältern werden folgende Gebühren fällig:
- je 120-Liter-Abfallbehälter 69,37 €
 - je 240-Liter-Abfallbehälter 83,39 €
 - je 1.100-Liter-Abfallbehälter 356,14 €

Die Behälterersatzgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

- b) Werden zusätzlich zum Restabfallbehälter vorübergehend Restabfallsäcke in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr pro Stück 5,00 €
- c) Für die Inanspruchnahme der Express-Sammlung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen werden Gebühren in Höhe von 101,41 € fällig. Die Gebühren sind für jeden Fall zu entrichten. Die Gebühren sind auch bei Fehlfahrten zu entrichten. Eine Fehlfahrt liegt insbesondere dann vor, wenn die Abholung aus Gründen nicht

erfolgen konnte, die vom Antragsteller selbst zu vertreten sind oder wenn sich an der Abholstelle ausschließlich satzungsmäßig ausgeschlossene oder durch den Antragsteller nicht angemeldete Abfälle zur Entsorgung befinden.

- d) Sind Restabfallbehälter mit einem Automatik-Schwerkraftschloss inklusive zweier Schlüssel ausgestattet, wird zusätzlich zur Grundgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr erhoben und beträgt:

– 120-Liter-Restabfallbehälter	1,56 €
– 240-Liter-Restabfallbehälter	1,56 €
– 1.100-Liter-Restabfallbehälter	3,11 €

Werden mehr als zwei Schlüssel benötigt oder Ersatzschlüssel ausgegeben, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Schlüssel 7,74 €.

§ 7 – Gebührenreduzierung

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann die Gebühr auf Antrag reduziert werden.
- (2) Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt vor. Vom Antragsteller sind geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Gebührenreduzierung zu erbringen.

III. Gebühren für die Anlieferung zur Abfallumladestation/Kleinannahmestellen

§ 8 – Anlieferungen

- (1) Die Gebühr für die Anlieferung von Abfällen beinhaltet insbesondere die Kosten für die Entgegennahme und Entsorgung der angelieferten Abfälle.
- (2) Die Gebühr an der Abfallumladestation richtet sich nach Art und Menge des angelieferten Abfalls und wird grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Eingangsbereich der Abfallumladestation Wittenberge festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Megagramm (Mg) entsprechend der jeweiligen Abfallart entsprechend Anlage 1, Teil 1, erhoben.
- (3) Bei Anlieferungen von Abfällen bis 200 kg an der Abfallumladestation wird eine Gebühr pro Anlieferung entsprechend Anlage 1, Teil 1, erhoben.
- (4) Bei Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushalten bis 300 kg zu den Kleinannahmestellen Wittenberge, Perleberg und Pritzwalk wird eine Gebühr pro Anlieferung entsprechend Anlage 1, Teil 2, erhoben. Einmal pro Kalenderjahr ist die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten bis 300 kg zusätzlich zur einmaligen haushaltsnahen Abholung gebührenfrei möglich.
- (5) Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

IV. Inkrafttreten

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Die Regelungen zur Bioabfallsammlung treten ab 01.04.2025 in Kraft.

Perleberg, den 06.12.2023

gez. Müller
Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Prignitz

Die Gebühren für Abfälle bei Anlieferung zur Abfallumladestation Wittenberge und zu den Kleinannahmestellen betragen ab 01.01.2024

Teil 1, Nicht gefährliche Abfallarten gemäß AVV

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€/Mg]
02 01 04	*** Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) (Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau)	125,86
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (tierischen Ursprungs)	125,86
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (pflanzlichen Ursprungs)	125,86
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Back- und Süßwaren)	125,86
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (Abfälle aus Getränkeherstellung)	125,86
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	125,86
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	125,86
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	125,86
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub	125,86
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne (mechanische Formgebung/Oberflächenbearbeitung)	125,86
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	125,86

Abfall- schlüssel		Abfallbezeichnung	Gebühr [€/Mg]
15 01 01	***	Verpackungen aus Papier und Pappe	125,86
15 01 02	***	Verpackungen aus Kunststoff	125,86
15 02 03		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	125,86
16 01 19	***	Kunststoffe (Abfälle aus Fahrzeugwartung)	125,86
17 02 03	***	Kunststoff	125,86
17 03 02	***	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	125,86
17 06 04	***	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	125,86
17 09 04	***	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	125,86
19 05 01	***	nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen (Abfälle aus der aeroben Behandlung)	125,86
19 05 02	***	nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	125,86
19 05 03	***	nicht spezifikationsgerechter Kompost	125,86
19 08 01	***	Sieb- und Rechenrückstände	125,86
19 08 02	***	Sandfangrückstände	125,86
19 09 05		gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	125,86

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€/Mg]
19 12 12	*** sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	125,86
20 01 38	Altholz (Kat. II-III) – lackiertes oder Altholz / Möbelaltholz / Altholz aus dem Innenbereich	125,86
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, Sortierreste, Hausmüll aus öffentlichen Fluren)	125,86
20 03 02	Marktabfälle	125,86
20 03 03	*** Straßenkehricht	125,86
20 03 07	Sperrmüll	125,86

Gebühr für Anlieferungen bis 200 kg

alle	alle	25,00
------	------	-------

Teil 2, Anlieferungen bis 300 kg aus privaten Haushalten zu den Kleinannahmestellen des Landkreises

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€]
16 01 03	Pkw-Altreifen ohne Felge – ein Stück	4,00
	Pkw-Altreifen mit Felge – ein Stück	5,00
17 01 07	Mineralische Bauabfälle	
	bis 50 kg	3,00
	über 50 kg bis 150 kg	6,00

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€]
	über 150 kg bis 300 kg	12,00
17 03 03	* Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
	bis 50 kg	35,00
	über 50 kg bis 150 kg	90,00
	über 150 kg bis 300 kg	180,00
	(Dachpappe ist ohne Anhaftungen anzuliefern!)	
17 06 03	* sonstige gefährliche Dämmmaterialien bis 120 Liter	11,00
	(Dämmmaterialien sind in reißfesten Foliensäcken anzuliefern!)	
17 06 03	* Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht o- der solche Stoffe enthält (XPS-Dämmmaterialien/Styrodur) bis 120 Liter	34,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (EPS-Dämmmaterial/ Styropor) bis 120 Liter	30,00
17 06 05	* Asbesthaltige Baustoffe	
	bis 50 kg	10,00
	über 50 kg bis 150 kg	25,00
	über 150 kg bis 300 kg	40,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	
	bis 50 kg	5,00

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€]
	über 50 kg bis 150 kg	15,00
	über 150 kg bis 300 kg	30,00
20 01 01	Papier und Pappe (Die Annahme von Papier und Pappe erfolgt gebührenfrei!)	0,00
20 01 40	Haushaltstypischer Schrott (ohne Elektro- und Elektronikaltgeräte) (Die Schrott-Annahme erfolgt gebührenfrei!)	0,00
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Grünabfall)	
	je angefangene 0,1 m ³ (Sack)	1,00
	0,5 m ³ (kleiner Pkw-Anhänger)	5,00
	1,0 m ³ (großer Pkw-Anhänger)	10,00
20 01 37	Altholz (Kat IV) – mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz aus dem Außenbereich	
	bis 50 kg	4,00
	über 50 kg bis 150 kg	8,00
	über 150 kg bis 300 kg	24,00
20 01 38	Altholz (Kat. II-III) – lackiertes oder Altholz / Möbelaltholz/ Altholz aus dem Innenbereich	
	bis 50 kg	2,50
	über 50 kg bis 150 kg	5,00
	über 150 kg bis 300 kg	15,00

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühr [€]
20 03 07	Sperrmüll	
	bis 50 kg	5,00
	über 50 kg bis 150 kg	15,00
	über 150 kg bis 300 kg	30,00

Legende:

- * Gefährliche Abfälle
- ** Trockengehalt einhalten
- *** Vorlage Negativattest